



Brüssel, den 8. April 2022
(OR. en)

8124/22

AGRI 149
DELACT 58

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. April 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 2164 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.4.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 2164 final.

Anl.: C(2022) 2164 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.4.2022
C(2022) 2164 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.4.2022

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der
Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Bestimmte Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die in der Ukraine für die Ausfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind, können keine Kontrollbescheinigungen mit einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission ausstellen, da nicht alle Kontrollbehörden und Kontrollstellen über ein elektronisches Siegel verfügen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 kann die Kontrollbescheinigung abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung bis zum 30. Juni 2022 in Papierform ausgestellt werden, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde. Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland sind die Postdienste des Landes unterbrochen.

Damit ökologische/biologische Erzeugnisse, die die Ukraine verlassen, weiterhin in die EU ausgeführt werden können, können die Kontrollbehörden und Kontrollstellen in der Ukraine gemäß diesem delegierten Rechtsakt bis zum 30. Juni 2022 die Kontrollbescheinigung in TRACES in elektronischer Form erstellen und übermitteln, ohne dass in Feld 18 der Kontrollbescheinigung ein elektronisches Siegel angebracht wird. Darüber hinaus wird in diesem delegierten Rechtsakt festgelegt, dass die zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle bzw. am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in den Mitgliedstaaten, denen eine in TRACES in elektronischer Form erstellte und übermittelte Kontrollbescheinigung ohne angebrachtes elektronisches Siegel vorgelegt wird, diese anschließend in TRACES mit einem qualifizierten elektronischen Siegel oder auf dem Papier mit der handschriftlichen Unterschrift der befugten Person versehen können, nachdem die Bescheinigung in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde in der Sachverständigengruppe für ökologische/biologische Produktion eingehend mit den Mitgliedstaaten erörtert. Die GD AGRI arbeitete bei der Erstellung der vorliegenden Vorschriften eng mit anderen Generaldirektionen im Bereich ihrer spezifischen Fachkenntnisse zusammen, insbesondere mit der GD SANTE und der GD TAXUD. Dieser Rechtsakt trägt der Dringlichkeit nach der Invasion der Ukraine durch Russland Rechnung.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 können die Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern die Kontrollbescheinigung bis zum 30. Juni 2022 in Papierform ausstellen, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde. Die Kontrollbescheinigung in Papierform muss in Feld 18 die handschriftliche Unterschrift der befugten Person tragen.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 ein neuer Absatz hinzugefügt, wonach eine in der Ukraine ansässige befugte Person einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, die Kontrollbescheinigung in elektronischer Form erstellen und übermitteln kann, ohne dass in Feld 18 der Bescheinigung ein elektronisches Siegel angebracht wird. In diesem Fall kann die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle bzw. am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die Kontrollbescheinigung entweder

elektronisch in TRACES mit einem elektronischen Siegel gemäß Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 oder auf dem Papier mit der handschriftlichen Unterschrift der befugten Person der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bzw. am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr versehen, nachdem die Bescheinigung in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde.

Diese Bestimmung gilt rückwirkend ab dem 24. Februar 2022, da die Postdienste in der Ukraine seit diesem Zeitpunkt unterbrochen sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.4.2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 46 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 57 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission² enthält Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 wird die Kontrollbescheinigung in TRACES ausgestellt und trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel. Gemäß der Übergangsbestimmung in Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung kann die Kontrollbescheinigung abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung bis zum 30. Juni 2022 in Papierform ausgestellt werden, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde. Das Verfahren für die Registrierung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen für das qualifizierte elektronische Siegel ist noch nicht abgeschlossen.
- (3) Die Invasion der Ukraine durch Russland am 24. Februar 2022 stellt eine außergewöhnliche und beispiellose Herausforderung für die Kontrollbehörden und Kontrollstellen dar, die für die Zwecke der Ausfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus der Ukraine in die Union anerkannt wurden. In der Ukraine sind zudem die Postdienste unterbrochen.
- (4) Daher kann eine in der Ukraine ansässige befugte Person einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die noch nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, keine elektronischen Kontrollbescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 ausstellen. Außerdem kann diese befugte Person auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Kontrollbescheinigung gemäß der Übergangsbestimmung in Artikel 11 Absatz 1 der

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen und über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021 S. 13).

genannten Verordnung in Papierform auszustellen, da die Postdienste in der Ukraine derzeit unterbrochen sind.

- (5) Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, einer in der Ukraine ansässigen befugten Person einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die noch nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, zu gestatten, die Kontrollbescheinigung in TRACES in elektronischer Form ohne Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels in Feld 18 der Bescheinigung auszustellen und zu übermitteln. Ebenso muss es den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten an Grenzkontrollstellen bzw. an Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gestattet werden, Einfuhrkontrollen solcher Kontrollbescheinigungen durchzuführen und diese in TRACES mit einem qualifizierten elektronischen Siegel oder auf dem Papier mit der handschriftlichen Unterschrift der befugten Person zu versehen, nachdem die Bescheinigung in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland und der erforderlichen sofortigen Reaktion sollte diese Verordnung rückwirkend ab dem 24. Februar 2022 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306

Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 kann eine in der Ukraine ansässige befugte Person einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, bis zum 30. Juni 2022 die Kontrollbescheinigung in TRACES in elektronischer Form ohne Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels in Feld 18 der Bescheinigung ausstellen und übermitteln. Eine solche Bescheinigung wird ausgestellt, bevor die Sendung, auf die sie sich bezieht, das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt.“

2. In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Wird die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 1a in TRACES in elektronischer Form erstellt und übermittelt, so wird diese Bescheinigung, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde, in TRACES mit einem qualifizierten elektronischen Siegel oder auf dem Papier in den Feldern 23, 25 und 30 mit der handschriftlichen Unterschrift der befugten Person der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bzw. am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr versehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. Februar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.4.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*